

# Bitte an Deutschland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543151>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Polizei verbietet unvorsichtige Impfungen. — Wer impfen will, dem liege unnachlässlich die Pflicht ob — und er sey verantwortlich dafür, daß durch seine Impfung das Gift nicht verbreitet werde. — Das Impfen sey also an jedem Ort zur Zeit wo die Pocken nicht herrschen, verboten, ausser für solche die entweder in eigens gewählten abgesonderten Impforten — oder in nach und nach einzurichtenden öffentlichen gemeinschaftlichen Impfhäusern — sich allen dazu eigens bekannt zu machenden Vorsichtsmaaßregeln unterwerfen.

In solchen öffentlichen Impforten — kann nun auch die in meiner letzten Vorlesung beschriebne Ausrottungsimpfung begünstigt und zu dem Ende Kinder un- vermögender Eltern unentgeltlich besorgt und gepflegt werden.

So wie nun jedermann vertrauter und bekannter mit der Sache wird — werden alle Polizeianstalten strenger — ausgedehnter — die gemeinschaftlichen Impforten werden nun Pockenhäuser, in welche alle Pockenfranke gebracht und entweder von öffentlichen Pockenwärttern oder von der eignen Mütter oder Wärterin unter der Bedingung des Bleibens im Pockenhaus bis zur Genesung des Kindes — gepflegt werden — bis nach und nach diese Pockenhäuser eben so verlassen und leer werden — wie die Pest- und Ausfahnhäuser es längst sind.

Auf Schokkes Antrag ersucht die Gesellschaft den Bürger Usteri um den Druck beider Vorlesungen. Bürger Nahn verlangt über den gleichen Gegenstand das Wort in der künftigen Sitzung.

## Bitte an Deutschland.

Wir sind auf eine kleine in der Schweiz gedruckte Schrift

Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde wie sie für Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutterrepublik, 8. S. III.

anmerklich gemacht worden, und können nicht umhin das deutsche Publikum zu erfuchen, zur Ehre Helvetiens dieses Geschenk einer helvetischen Presse nicht für jenes eines helvetischen Bürgers zu halten — obgleich es freilich sehr unbedenklich seyn möchte, eine solche Gabe aus einer Tochterrepublik zu empfangen.

Wes Geistes Kind der Verfasser sey und wie logisch es in seinem Kopf aussehen möge, werden folgende Proben darthun können:

Art. 1. "Jedem hat das Naturgesetz das Recht gegeben, das zu besitzen und zu genießen, was keinem andern gehört. Daher genießt jeder die Freiheit,

welche dem gleichen Genussrechte des andern nicht zuwider ist."

Art. 4. "Die menschliche Natur hat demnach der Gesellschaft die Oberherrschaft ertheilt, von welcher sie weder einen Theil abtreten noch sich von jemandem abneuern lassen darf, ohne einen Hochverrath an der menschlichen Natur zu begehen und den Grund der Menschenrechte zu zernichten."

Art. 53. "Die Todesstrafe können die Gesetzräthe nur in jenen Zeiten erlauben, wo die gewöhnlichen Strafen, die Mörder, Räuber, Mordbrenner und Feinde der Verfassung nicht mehr schrecken."

In der Mitte zwischen den Bestimmungen über Schifffahrt und Fischerei und jener über Gemeingüter, findet sich folgender Artikel:

Art. 18. "Die Freiheit der Meinungen ist unantastbar, so weit sie sich mit der Ruhe, Ordnung, dem Wohl des Staats, den Menschen- und Gesellschaftsrechten und Grundartikeln der Verfassung vertragen."

Der Verf. thut sich in der Vorrede nicht wenig darauf zu gut, daß bei seiner Verfassung kein 18. Fructidor zu fürchten sey. Wie er diese Gefahr abwendet, kann man aus nachstehendem ersehen.

Art. 67. "Die Gesetzräthe setzen auf die Einladung des Staatsraths diejenigen ab, welche das Volk in den (Ur-) oder Wahlversammlungen gewählt hat, wofür die Einladung, Nachlässigkeit, Trägheit, Untauglichkeit, Ungehorsam, Untreue, zweifelhafte Anhänglichkeit an die Verfassung oder Ungefezlichkeit der Wahl erweist."

Daß des Verfassers Genie alles umfaßt und für die gewöhnlichsten wie für die außerordentlichsten Fälle zweckmäßig sorgt, beweisen endlich folgende Artikel.

Art. 29. "Die Mitglieder (der Räte) so wie die Zuhörer wohnen mit bedecktem oder unbedecktem Haupte der Sitzung bei."

Art. 72. "Im Falle, daß die Gesetzräthe zersprengt, zerstreut oder getödtet würden, muß die ganze Volksschaft alle Instalten treffen, theils die herbeieilende außerordentliche Versammlung zu sichern; theils sie, sobald sie sich versammelt hat, zu schützen, bis alle Gefahr vorüber ist."

## Anzeige.

Man abonniert sich für den dritten Band des Schweizerischen Republikaners in Zürich bei Gefner Buchhändler und dem dortigen Postbureau, in Bern, Basel, Solothurn, Luzern, empfangen die Postämter die Abonnements, 50 Nummern à 4 Franken, 100 Nummern à 8 Franken; wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen und die Expedition besorgen.